



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 11. Mai 2006	Nummer 9
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
27.3.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“	94
10.4.2006	Verordnung über die Aufhebung von Rechtsverordnungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur	98
25.4.2006	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“	99
2.5.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug energierechtlicher Vorschriften und zur Zulassung von Rohrfernleitungen	99

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“

Vom 27. März 2006

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“ vom 27. April 1998 (GVBl. II S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2002 (GVBl. II S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „26 551 Hektar“ durch die Angabe „26 535 Hektar“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nr. 1 dieser Verordnung aufgeführte topografische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten 21 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich ist die wörtliche Beschreibung des Grenzverlaufes in § 2 Abs. 3 in Verbindung mit den in Anlage 2 Nr. 3 aufgeführten 46 Flurkarten und in Nummer 4 aufgeführten 6 Liegenschaftskarten. Die wörtliche Beschreibung des Grenzverlaufes erfolgt im Uhrzeigersinn anhand der in den Flurkarten und in den Liegenschaftskarten eingetragenen Orientierungspunkte.“

c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Gemarkung Kreuzbruch Flur 7“ das Wort „teilweise“ angefügt.

2. Die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Obere Havelniederung‘“, Blatt-Nummern 2.05, 2.09, 2.10, 2.12 und 2.13, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf am 6. Mai 1998 unterschrieben worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Obere Havelniederung‘“, Blatt-Nummern 2.05, 2.09, 2.10, 2.12 und 2.13, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 13. März 2006 unterschrieben worden sind.
3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Obere Havelniederung‘“, Blatt-Nummern:
 - 3.07, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 12, Maßstab 1 : 2 000,
 - 3.15, Gemarkung Lehnitz, Flur 3, Maßstab 1 : 3 000,
 - 3.17, Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Maßstab 1 : 5 000,
 - 3.17a, Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Beiblatt,
 - 3.43, Gemarkung Kreuzbruch, Flur 7, Maßstab 1 : 2 500,
 die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9, versehen und von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf am 6. Mai 1998 unterschrieben worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Obere Havelniederung‘“, Blatt-Nummern:
 - 3.07, Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 12, Maßstab 1 : 2 000,
 - 3.15, Gemarkung Lehnitz, Flur 3, Maßstab 1 : 2 000,
 - 3.17a, Gemarkung Oranienburg, Flur 1 teilweise, Maßstab 1 : 2 000,
 - 3.17b, Gemarkung Oranienburg, Flur 1 teilweise, Maßstab 1 : 2 000,
 - 3.17c, Gemarkung Oranienburg, Flur 1 teilweise, Maßstab 1 : 2 000,
 - 3.43, Gemarkung Kreuzbruch, Flur 7 teilweise und Flur 8 teilweise, Maßstab 1 : 2 000,
 die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 13. März 2006 unterschrieben worden sind.
4. In der als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“ vom 27. April 1998 (GVBl. II S. 387) beigelegten Kartenskizze wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)“ ersetzt.
5. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karte Maßstab 1 : 50 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“	
lfd. Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9, am 6.5.1998

2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“	
Blatt Nr.	Unterzeichnung
2.01	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.02	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.03	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.04	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.05	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 13.03.2006
2.06	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.07	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.08	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.09	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
2.10	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
2.11	unterzeichnet und gesiegelt von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.12	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
2.13	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
2.14	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.15	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.16	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.17	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.18	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.19	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.20	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
2.21	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998

3. Flurkarten

Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“				
Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
3.01	Hammer	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.02	Hammer	4	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.03	Hammer	6	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.04	Hammer	7	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.05	Groß Schönebeck	7	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.06	Groß Schönebeck	8	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.08	Groß Schönebeck	13	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.09	Zerpenschleuse	1	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.10	Zerpenschleuse	3	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.11	Zerpenschleuse	4	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.12	Zerpenschleuse	5	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.13	Zehlendorf	8	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.14	Schmachtenhagen	4	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.16	Lehnitz	5	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.18	Oranienburg	2	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.19	Sachsenhausen	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.20	Sachsenhausen	4	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.21	Friedrichsthal	1	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.22	Friedrichsthal	2	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.23	Nassenheide	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.24	Nassenheide	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.25	Nassenheide	4	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.26	Nassenheide	5	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.27	Nassenheide	7	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.28	Teschendorf	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.29	Teschendorf	6	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.30	Teschendorf	10	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.31	Teschendorf	12	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998

Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
3.32	Grüneberg	6	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.33	Zehdenick	18	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.34	Zehdenick	20	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.35	Krewelin	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.36	Krewelin	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.37	Neuholland	3	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.37a	Neuholland	3 (Bei- blatt 1)	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.38	Liebenwalde	1	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.39	Liebenwalde	2	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.40	Liebenwalde	3	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.41	Liebenwalde	5	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.42	Liebenwalde	9	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.44	Freienhagen	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.45	Freienhagen	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.46	Malz	1	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.47	Malz	2	2 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.48	Malz	9	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998
3.49	Bernöwe	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Dr. Schrumpf und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 6.5.1998

4. Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“				
Blatt Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
3.07	Groß Schönebeck	12	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
3.15	Lehnitz	3	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
3.17a	Oranienburg	1 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
3.17b	Oranienburg	1 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
3.17c	Oranienburg	1 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006
3.43	Kreuzbruch	7 teilw., 8 teilw.	2 000	unterzeichnet und gesiegelt vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 13.03.2006

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. März 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über die Aufhebung
von Rechtsverordnungen im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kultur**

Vom 10. April 2006

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Die nachfolgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Vorläufige Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 8. Juli 1991 (GVBl. S. 246),
2. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1992 vom 23. März 1992 (GVBl. II S. 90),
3. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 1992/93 vom 20. Juli 1992 (GVBl. II S. 408),
4. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 1993 vom 20. Januar 1993 (GVBl. II S. 16),
5. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1993/94 vom 14. Juli 1993 (GVBl. II S. 329),
6. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 1994 vom 17. Januar 1994 (GVBl. II S. 34),
7. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1994/95 vom 9. August 1994 (GVBl. II S. 693),
8. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Sommersemester 1995 vom 23. Februar 1995 (GVBl. II S. 338),
9. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 1995/96 vom 3. August 1995 (GVBl. II S. 534),
10. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 1996/97 vom 1. Juli 1996 (GVBl. II S. 565),
11. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 1997/98 vom 30. Juni 1997 (GVBl. II S. 542),
12. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 1998/99 vom 1. Juli 1998 (GVBl. II S. 470),
13. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 1999/2000 vom 12. Juli 1999 (GVBl. II S. 429),
14. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2000/2001 vom 3. Juli 2000 (GVBl. II S. 228),
15. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2001/2002 vom 21. Juni 2001 (GVBl. II S. 274),
16. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2002/2003 vom 20. Juni 2002 (GVBl. II S. 403),
17. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2003/2004 vom 4. Juli 2003 (GVBl. II S. 426),
18. Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Studienjahr 2003/2004 vom 15. Juni 2004 (GVBl. II S. 491).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. April 2006

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Berichtigung der Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Brandenburger Wald- und Seengebiet“**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 II S. 2) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 1 Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „9 883 Hektar“ durch die Angabe „9 983 Hektar“ zu ersetzen.

Potsdam, den 25. April 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten zum Vollzug
energierechtlicher Vorschriften und zur Zulassung
von Rohrfernleitungen**

Vom 2. Mai 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug energierechtlicher Vorschriften und zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 22. April 2003 (GVBl. II S. 218) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In der Bezeichnung wird das Wort „energierechtlicher“ durch die Wörter „energie- und kartellrechtlicher“ ersetzt.
 - b) In der Abkürzung wird die Angabe „EnZV“ durch die Angabe „EnkrZV“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Das Ministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Das für Wirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Energiewirtschaftsgesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)“, durch die Wörter „des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970)“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992)“ durch die Wörter „Artikel 3 Abs. 40 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2015)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Landesbergamt Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 11a, 11b und 12 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 43, 44 und 45 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständige oberste Landesbehörde als Landeskartellbehörde nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ist das für Wirtschaft zuständige Ministerium.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. Mai 2006

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

100

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 9 vom 11. Mai 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0